



NRW UND RLP: ÜBERSICHT DER REGELUNGEN FÜR DEN SPORT (STAND: 10.06.2021)

Aufgrund immer weiter sinkenden Inzidenzwerten ergeben sich anhand der zuletzt veröffentlichten Coronaschutzverordnung in Nordrhein-Westfalen und der 22. Corona-Bekämpfungsverordnung in Rheinland-Pfalz schrittweise Lockerungen für den Sportbetrieb. Nachfolgend schildern wir die für den Sport relevanten und gültigen Regeln der beiden Bundesländer.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Hier gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2021 mit Gültigkeit ab dem 10. Juni 2021, die in drei unterschiedliche Inzidenzstufen eingeteilt werden.

Stufe 3: Regeln bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100

Liegt der Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf Werktagen in Folge zwischen 50 und 100, ist mit Wirkung für den übernächsten Tag neben dem Trainingsbetrieb auch der Wettkampfbetrieb wieder erlaubt! Allerdings weiterhin **nur im Freien**. Es gelten folgende Personengrenzen:

Kontaktsport

Bis zu 2 Hausstände ohne Personenbegrenzung +
Immunisierte (Geimpfte und Genesene) aus beliebig
vielen Hausständen

Geimpfte und Genesene ohne Begrenzung der Personen
und Hausstände

Gruppen von maximal 25 Personen bis zum Alter von
einschließlich 18 Jahren + 2 Trainer bzw.
Aufsichtspersonen

kontaktfreier Sport -> Schieß- und Bogensport!

Gruppen von maximal 25 Personen
bei ausschließlich kontaktfreier
Ausübung

Zwischen unterschiedlichen Gruppen auf einer Sportanlage im Freien gilt ein Mindestabstand von 5 Metern. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden und Duschen ist weiterhin unzulässig.



Ausländische Sportstättenkanzlei NRW: Sportanlagen, die neben einer Überdachung an maximal 100 Personen sind, gelten noch als Sportanlagen unter freiem Himmel. Auf entsprechenden Anlagen z.B. im **Schiess-** Roll- oder Eissport kann also im Rahmen der für draußen erlaubten Sportangebote der Betrieb aufgenommen werden. Im Zweifelsfall sollten die Vereine eine Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt herbeiführen.

Stufe 2: Regeln bei einer Inzidenz zwischen 35 und 50

Liegt der Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf Werktagen in Folge zwischen 35 und 50, ist mit Wirkung für den übernächsten Tag auch der Sport im Innenbereich wieder möglich. In Stufe 2 gelten folgende Regelungen:

Sport im Freien	Sport im Innenbereich
Kontaktfreier Sport ist ohne Personenbeschränkung wieder möglich	Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand von 1,5 Metern wieder ohne Personenbegrenzung möglich! <ul style="list-style-type: none">• ein Negativtestnachweis und eine sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit sind Pflicht!
Kontaktsport mit maximal 25 Personen <ul style="list-style-type: none">• ein Negativtestnachweis und eine sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit sind Pflicht!	Kontaktsport mit maximal 12 Personen <ul style="list-style-type: none">• ein Negativtestnachweis und eine sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit sind Pflicht!

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden und Duschen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und des Mindestabstands wieder erlaubt.

Stufe 1: Regeln bei einer Inzidenz unter 35

Liegt der Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf Werktagen in Folge zwischen 35 und 50, ist zusätzlich zu Stufe 2 der Kontaktsport im Innen- und Außenbereich mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher



Rückverfolgbarkeit möglich.

**RHEINISCHER
SCHÜTZENBUND**

Bei einer Inzidenz unter 35, kann die Inzidenzstufe 3 (Inzidenz fünf Werktage in Folge unter 35), kann der Sportausübung auf den Negativtestnachweis verzichtet werden!

Ab dem 01. September 2021 sind zudem Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept wieder erlaubt.

RHEINLAND-PFALZ

Hier gelten die Regeln der 22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 01. Juni 2021, in der die Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen sowie auch gedeckten Sportanlagen für folgende Personengruppen kontaktlos möglich ist:

- Bis zu 5 Personen aus verschiedenen Haushalten, wobei Kinder bis 14 Jahre sowie geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt werden (innen und im Freien)
- Gruppensport mit maximal 10 Personen aus verschiedenen Haushalten + Trainer/Trainerin (nur im Freien)
- Training im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers erfolgt (nur im Freien)

Für den Sport auf allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen gilt eine Testpflicht für die Sportlerinnen und Sportler - ausgenommen sind Geimpfte und Genesene. Zudem darf nur einer Person pro angefangener 20qm Gesamttrainingsfläche Zutritt gewährt werden. Hier gibt es keine Ausnahme für Geimpfte und Genesene. Die **Einzelnutzung** von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen sowie Toilettenräumen ist gestattet.

Regeln bei einer Sieben-Tage-Inzidenz fünf Werktage in Folge unter 50

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die Sportausübung wie folgt zulässig:

- im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal 20 Personen nebst einer Trainerin oder eines Trainers, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben
- kontaktlos in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen, wenn die Sportausübung von

einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben

- in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre nebst einer Trainerin oder eines Trainers stattfindet.



**RHEINISCHER
SCHÜTZENBUND**

NRW UND RLP: REGELN AB EINER SIEBEN-TAGE-INZIDENZ ÜBER 100

Die Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetz greifen, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt drei Tage hintereinander eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird. **Wichtig:** Wenn die NRW-Coronaschutzverordnung beziehungsweise die RLP-Coronabekämpfungsverordnung härtere Regeln vorsehen, gelten diese auch fort. Lediglich ein Unterschreiten der Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes ist nicht möglich. So ergeben sich folgende Regelungen:

- Die allgemeine Ausgangssperre zwischen 22 Uhr und 5 Uhr wird für allein ausgeübten Sport verkürzt auf 24 Uhr bis 5 Uhr (eine Ausübung ist jedoch nicht auf Sportanlagen möglich)
- Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich untersagt
- Sportausübung allgemein:
 - Zugelassen ist die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Dabei wird nicht zwischen draußen und drinnen unterschieden. (Aber: Die NRW-Coronaschutzverordnung lässt keine Sportausübung in geschlossenen Sporthallen zu. Deshalb ist die vorgenannte Sportausübung in Nordrhein-Westfalen unverändert nur draußen möglich).
 - Zugelassen ist kontaktloser Sport von Gruppen bis zu 5 Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren im Freien. (Aber: Die NRW-Coronaschutzverordnung beschränkt dieses Sporttreiben auf Sportanlagen unter freiem Himmel. Die Kindergruppen können von ein oder zwei älteren Personen angeleitet werden, wenn für diese ein negativer Coronatest vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist).
 - Zugelassen ist der Wettkampf- und der Trainingsbetrieb für Angehörige der Bundes- und Landeskader bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte.

Allgemeiner Hinweis

Zwischen allen o. g. genannten Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einem Schießstand oder einer Bogensportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern (NRW) bzw. 3 Metern (RLP) einzuhalten.

ZUGEHÖRIGE DATEIEN

-  Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen 237 KB

📄 Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW 118 KB

📄 22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz 644 KB



RHEINISCHER

Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (Stand: 22.04.2021) 71 KB

SCHÜTZENBUND

e.V. 1872

[Sitemap](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#)

© 2021 Rheinischer Schützenbund e.V. 1872